

Grundstückseigentümergeklärung (GEE)

gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz

Zwischen der

Breitbandgesellschaft Lüchow-Dannenberg mbH
Königsberger Str. 10
29439 Lüchow

Telefon: 05841-120781 Mail: breitband@luechow-dannenberg.de
FAX: 05841 – 12088400

- nachfolgend BBGLD genannt -

und dem/der

| | |
|---|-------------|
| Grundstückseigentümer/-in (Vorname, Name / Firma) | Telefon Nr. |
|---|-------------|

| | | | |
|-----|-----|--------|-----------|
| PLZ | Ort | Straße | Haus. Nr. |
|-----|-----|--------|-----------|

| | |
|---|-------------|
| Vertreten durch (Vorname, Name / Firma / WEG) | Telefon Nr. |
|---|-------------|

| | | | |
|-----|-----|--------|-----------|
| PLZ | Ort | Straße | Haus. Nr. |
|-----|-----|--------|-----------|

- nachfolgend Eigentümer genannt –

Die BBGLD errichtet im Landkreis Lüchow-Dannenberg ein zukunftsfähiges Glasfasernetz, über das leistungsfähige Breitbanddienste für Internet, TV und Telefonie angeboten werden.

Mit dieser Erklärung -nachfolgend GEE genannt- erteilt der Eigentümer sein Einverständnis für den Anschluss seines Gebäudes an das Glasfasernetz der BBGLD im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Der Eigentümer ist mit der Glasfasererschließung des Gebäudes über sein Grundstück einverstanden und gestattet der BBGLD auf seinem Grundstück:

| | | |
|-----|-------------------|-----------|
| Ort | Straße, Haus. Nr. | Flurstück |
|-----|-------------------|-----------|

| | |
|--|-------------|
| Bewohner/Mieter, falls abweichend zum Eigentümer (Die Benennung erfordert das Einverständnis!) | Telefon Nr. |
|--|-------------|

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus | <input type="checkbox"/> Doppel-/ Reihenhaus |
| <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

den Glasfaseranschluss zu errichten. Hierzu erklärt sich der Eigentümer mit seiner Unterschrift zu den nachfolgenden Punkten einverstanden:

1. Das durch die BBGLD beauftragte Unternehmen und der Netzpächter bzw. dessen Nachunternehmer dürfen alle erforderlichen Vorrichtungen anbringen, einbauen und verlegen, um einen Anschluss an das Glasfasernetz der BBGLD herzustellen. Der Glasfaseranschluss besteht insbesondere aus dem Glasfaserkabel, dem Leerrohr, der Hauseinführung und dem Abschlusspunkt der Linientechnik (APL). Der Glasfaseranschluss ist Eigentum der BBGLD und wird im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück / im Gebäude errichtet. Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und ggf. in Zukunft werden. Die BBGLD oder der von ihr beauftragte Dritte dürfen das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Eigentümer betreten und befahren, sowie während der Arbeiten die ggf. benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück lagern. Die Errichtung des Glasfaserhausanschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer oder dessen Vertreter. Die BBGLD verpflichtet sich und die von ihr beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen, soweit das Grundstück oder Gebäude im Zuge der Arbeiten beschädigt worden sind.
2. Die BBGLD oder beauftragte Dritte dürfen im Gebäude erforderliche Vorrichtungen anbringen, um Telekommunikationsdienste bereitzustellen. Der für den Betrieb der Anschluss Technik notwendige Strom sowie der Stromanschluss wird vom Eigentümer oder Nutzer unentgeltlich bereitgestellt. Im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten sowie der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird eventuell vorhandene Hausinfrastruktur (z.B. Leerrohre) genutzt. Eine Erweiterung oder ein Umbau der Hausinfrastruktur ist durch die BBGLD nicht vorgesehen und ist, sofern gewünscht, durch den Eigentümer selbst zu veranlassen.
3. Für die Errichtung des Anschlusses an das Glasfasernetz der BBGLD muss die GEE der BBGLD rechtsverbindlich und von allen Eigentümern bzw. der rechtlich vertretenden Person unterzeichnet zugehen. Der Glasfaseranschluss beinhaltet den direkten Anschluss des Gebäudepunktes, welcher der Erschließungstrasse am nächsten liegt bzw. an welchem bereits vorhandene Versorgungseinrichtungen in das Gebäude geführt werden. Abweichungen zum Anschlussweg sind möglich, ein daraus resultierender Mehraufwand ist jedoch vom Eigentümer zu tragen. Voraussetzung für den Glasfaseranschluss ist, dass bereits eine Kabeltrasse in der zu erschließenden Straße vorhanden ist.

Für den Glasfaseranschluss wird der Kostenbeitrag wie folgt festgesetzt:

Vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen in der zu erschließenden Straße € 399,00 inkl. MwSt.

Während oder nach Abschluss der Tiefbaumaßnahmen in der zu erschließenden Straße:

| | |
|-----------------------------|---------------------|
| bis 15 Meter Anschlusslänge | € 1.250 inkl. MwSt. |
| bis 30 Meter Anschlusslänge | € 1.850 inkl. MwSt. |
| darüber hinaus | nach Aufwand |

Für die Festlegung des Kostenbeitrages wird der Zeitpunkt der Vorlage der GEE bei der BBGLD herangezogen.

4. Für den Fall, dass die BBGLD das Glasfasernetz ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Eigentümer in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigten mit allen Rechten und Pflichten bereits jetzt unwiderruflich ein. Bei einer Grundstücksveräußerung verpflichtet der Eigentümer sich, dem Käufer den Eintritt in diese GEE aufzuerlegen und die BBGLD zu informieren.
5. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die BBGLD obige personen- und gebäudebezogene Daten erhebt, digital speichert, verarbeitet und an den von der BBGLD beauftragten Netzpächter NGN Telecom GmbH weitergibt, soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung und des Betriebs des Glasfasernetzes erforderlich ist oder wird. Überdies erfolgt die Weitergabe personenbezogener Daten an die NGN Telekom GmbH zum Zwecke einer Tarif-/Vertragsinformation für Telekommunikationsdienste.

Die Datenweitergabe zum Zwecke einer Tarif-/Vertragsinformation an die NGN Telecom GmbH wird nicht zugestimmt.

Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist die BBGLD.
6. Mit Unterzeichnung der vorliegenden Grundstückseigentümergeklärung erwirbt der Eigentümer / die Eigentümerin keinen Anspruch auf die Anschlussverlegung.

.....

Datum Ort Unterschrift(en) des/der Grundstückseigentümer(s)
 Unterschrift der/des Vertreterin/Vertreters einer Grundstücksgemeinschaft